

BVGer E-3718/2018 vom 14. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3718_2018

FR: TAF E-3718/2018 du 14 mars 2019

IT: TAF E-3718/2018 del 14 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zutreffend als solches behandelt (vgl. unten E. 4, letzter Abschnitt). Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b aAbs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer und eher seltener Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine] BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht. Der Beschwerdeführer hat zutreffend den Rechtsweg der Wiedererwägung beschritten, da er eine nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens (mit materiellem Urteil E-245/2017 vom 23. Januar 2017) eingetretene veränderte Sachlage beziehungsweise ein nachträglich datiertes Beweismittel geltend macht.

E. 5.1

Das SEM begründete seinen abweisenden Wiedererwägungsentscheid zunächst damit, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der (...) Bericht vom 10. März 2017 erst auf Wiedererwägungsstufe vorgelegt worden sei, zumal sich der Beschwerdeführer schon seit Juni 2016 in der Schweiz befinde. Da die mit dem Beweismittel bekräftigten Vorfluchtgründe bereits rechtskräftig materiell beurteilt worden seien - zuletzt mit Urteil vom 23. Januar 2017 -, handle es sich vorliegend hauptsächlich um ein Revisionsgesuch, das aber aufgrund der nachmaligen Datierung des Arztberichts als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch nach Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu beurteilen sei. Die in den Arztberichten dokumentierten (...) Störungen vermöchten, da allein auf Anamnese beruhend, weder den Zusammenhang mit den Asylgründen zu beweisen noch deren erkannte Unglaubhaftigkeit anders zu beleuchten. Insbesondere vermöge der Bericht den Umstand, dass diese Asylgründe bei der Erstbefragung gar nicht vorgebracht, sondern erst bei der Anhörung nachgeschoben worden seien, nicht zu entschuldigen, zumal praxisgemäss auch (...) angeschlagene Personen in der Lage seien, ihre wesentlichen Fluchtgründe übereinstimmend und widerspruchsfrei zu darzulegen. Die neuen Arztberichte könnten die im ordentlichen Verfahren zweistufig erkannte Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ebenso wenig umstossen. Die (...) Erkrankung des Beschwerdeführers sei in Äthiopien weiter medikamentös behandelbar und dort seien auch öffentliche Einrichtungen niederschwellig zugänglich. Der Beschwerdeführer könne im

Übrigen einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe stellen und kehre in ein familiäres, soziales wie auch ökonomisch verhältnismässig stabiles Umfeld zurück. Es lägen mithin keine Gründe vor, die die Rechtskraft der Verfügung vom 9. Dezember 2016 beseitigen könnten.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wiederholt und bekräftigt der Beschwerdeführer seine im ordentlichen Verfahren deponierten Asylvorbringen und Vollzugshindernisse sowie seine Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch. Das SEM gehe zu Unrecht von einer nicht veränderten Sachlage aus. Dies ergebe sich denn auch aus einem nun vorlegbaren weiteren (...) ärztlichen Bericht vom 27. Juni 2018. Der diagnostizierten (...) sei bis jetzt aber keine Rechnung getragen worden. Seine Asylvorbringen müssten aufgrund dessen neu geprüft und gewürdigt werden sowie nunmehr zur Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und zur Gewährung des Asyls führen. Insbesondere könne anhand der vorliegenden Berichte die Auffassung des SEM nicht nachvollzogen werden, dass ein Zusammenhang zwischen den (...) Beeinträchtigungen und den Asylgründen nicht schlüssig sei; das Nichterwähnen der Asylgründe in der Erstbefragung sei vielmehr verständlich und nachvollziehbar. Eine seriöse Anamnese und Diagnose benötige Zeit und deshalb habe der wiedererwägungsweise vorgelegte Arztbericht nicht bereits im ordentlichen Verfahren präsentiert werden können. Die vorliegenden Arztberichte würden die "Vorverfolgung" (insb. Inhaftierung und Misshandlung) nunmehr als glaubhaft erscheinen lassen und mithin habe er Anspruch auf Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls. Zumindest aber habe er aufgrund der veränderten Sachlage und insbesondere aufgrund des mit dem Wiedererwägungsgesuch vorgelegten SFH-Berichts Anspruch auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme, da ein Wegweisungsvollzug für ihn als verfolgter und (...) kranker (...) eine lebensbedrohliche Notlage darstelle und sich somit als unzumutbar erweise. In den zwei ergänzend vorgelegten (...) ärztlichen Berichten vom 27. September 2018 beziehungsweise vom 19. Februar 2019 wird auf die nach wie vor bestehende und mit den Fluchtgründen in Zusammenhang stehende (...) Belastung des Beschwerdeführers, eine bislang vermeidbare stationäre Behandlung sowie auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass der Wegzug des Beschwerdeführers nach Deutschland aus einer Paniksituation heraus erfolgt sei. Neben den erwähnten Beweismitteln liegt der Beschwerde auch ein undatierter weiterer (...) ärztlicher Bericht bei.

E. 6.1

Im Wiedererwägungsgesuch machte der Beschwerdeführer in der Hauptsache eine im neuen Arztbericht vom 10. März 2017 zu sehende nachträglich veränderte Sachlage geltend. Damit spricht er die hauptsächliche Form des Wiedererwägungsgesuchs (Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage; vgl. oben E. 4) an. Insoweit verkennt er, dass sich nicht die Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinn verändert hat, sondern vielmehr die Beweislage bezogen auf eine vormals bestandene und gewürdigte Sachlage, denn sowohl der (...) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers war im ordentlichen Verfahren bereits Thema als auch die Frage der Glaubhaftigkeit der Asylgründe, welche mit dem neuen Beweismittel nunmehr wiedererwägungsweise neu beleuchtet werden soll. Der Arztbericht stellt somit insoweit nicht ein echtes, sondern ein unechtes Novum dar. Dies wurde vom SEM zutreffend festgestellt, indem dieses im angefochtenen Entscheid ein nach Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu beurteilendes qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch (im Sinne von

Revisionsgründen) erkannte und den sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens präsentierenden, mit verschiedenen Arztberichten unterlegten aktuellen (...) Gesundheitszustand einzig noch im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzuges prüfte.

E. 6.2

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass das SEM betreffend den Arztbericht vom 10. März 2017 das Vorliegen eines wiedererwägungsrelevanten neuen Beweismittels im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zutreffend verneint hat. Die betreffenden Erwägungen gemäss angefochtener Verfügung sind nicht zu beanstanden und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden. Die Beschwerde drängt keine andere Betrachtungsweise auf. Dabei ist vorab festzustellen, dass weite Teile der Beschwerde mit jenen des Wiedererwägungsgesuchs identisch sind und insoweit bloss Wiederholungen und Bekräftigungen von Vorbringen des Wiedererwägungsgesuchs darstellen. Die einzelnen Erwägungen des SEM werden nur partiell beanstandet. Den Arztbericht hätte der Beschwerdeführer zwar aufgrund seiner Datierung nicht bereits im ordentlichen Verfahren vorlegen können. Er bleibt aber eine schlüssige Erklärung dafür schuldig, weshalb er sich bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren darum hätte bemühen können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG), zumal die Behandlung in B. _____ im Urteilszeitpunkt (23. Januar 2017) bereits seit Monaten im Gange war und der Beschwerdeführer es damals ja auch für nötig befand, auf seine (...) Behandlung im Zentrum C. _____ hinzuweisen und diese mit einem Bericht betreffend den Zeitraum vom 25. Oktober bis 21. Dezember 2016 zu dokumentieren. Unbesehen dessen sind die auf Wiedererwägungsstufe vorgelegten und von einer Ärztin der B. _____ verfassten (...) Berichte (vom 10. März und 15. Dezember 2017, undatiert sowie vom 27. September 2018 und vom 19. Februar 2019), auch in der Sache nicht geeignet eine gegenüber dem erwähnten Urteil andere Betrachtungsweise hinsichtlich der Glaubhaftigkeitsprüfung zu begründen. Die Ärztin zieht ihrer medizinischen Fachkompetenz entsprechend zwar nicht zu hinterfragende Schlüsse und Diagnosen, stützt sich bei ihrer Beurteilung jedoch schwergewichtig auf Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Person und zu seinen Verfolgungsgründen, die aber im ordentlichen Asylverfahren zweistufig als unglaubhaft qualifiziert wurden. Dabei waren die angeblichen (...) Probleme des Beschwerdeführers bereits bekannt und wurden im Urteil E-245/2017 vom 23. Januar 2017 durch das Bundesverwaltungsgericht auch gewürdigt. Auch im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges drängt sich unter Berücksichtigung der wiedererwägungsweise geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel keine gegenüber dem erwähnten Urteil andere Betrachtungsweise auf, da sie wie gesehen weder revisionsrechtlich bedeutsam sind noch darüber hinaus eine nachträgliche wesentliche Veränderung gegenüber der im Urteilszeitpunkt bestandenen Sachlage beinhalten. Insbesondere ist zum einen festzuhalten, dass der Beschwerdeführer (...) ist und die vom Grundsatz des (...) geprägten Schutzmechanismen der (...)konvention nicht mehr beanspruchen kann. Zum andern ist klarzustellen, dass der im Wiedererwägungsverfahren eingereichte SFH-Bericht vom 5. September 2013 (betr. [...] Versorgung in Äthiopien) im ordentlichen Verfahren bereits vorlag und im Urteil vom 23. Januar 2017 gewürdigt wurde. Schliesslich muss sich der Beschwerdeführer auch die Frage gefallen lassen, welches ernsthafte Interesse er an einer Weiterführung seiner (...) Behandlung und seines Wiedererwägungsverfahrens in der Schweiz haben kann, wenn er während derselben aus

freien Stücken die Schweiz verlässt, um in Deutschland ein Asylgesuch zu stellen. Die in der Stellungnahme vom 27. September 2018 unternommenen Erklärungsversuche (insb. Kurzschlussreaktion nach Überforderung und Nichtbewilligung seiner beabsichtigten Vorlehre als [...]) überzeugen nicht wirklich und decken sich zudem nicht mit den diesbezüglichen Angaben im (...) Bericht vom 27. September 2018 (Wegzug als Panikreaktion nach Eintritt einer [...] Krisensituation). Der Vollständigkeit halber anzumerken bleibt, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers offensichtlich auch nicht geeignet ist, eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder ein anderes völkerrechtliches Wegweisungshindernis annehmen zu lassen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3). Abschliessend ist der Beschwerdeführer - auch im Hinblick auf die Begehung allfälliger künftiger ausserordentlicher Verfahrensschritte - darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wiedererwägung oder eine Revision nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Es liegt an ihm sowie an seinem medizinisch behandelnden, rechtlich beratenden und ihn anderweitig betreuenden Umfeld, konstruktiv im Hinblick auf die Realisierung der Ausreise hinzuwirken und die Rückkehr in seine Heimat als Chance zu einem Neubeginn in einem sozial, kulturell und sprachlich vertrauten Umfeld zu verstehen und zu nutzen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend nicht von einem wiedererwägungsrelevanten Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG oder einer wesentlichen Veränderung der Sachlage seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens auszugehen. Die Rechtskraft der Verfügung des SEM vom 9. Dezember 2016 bleibt bestehen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch somit zu Recht abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch angesichts des mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2018 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)